Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anlage A1

Besondere Bedingungen für Biozidprodukte und Desinfektionsmittel

der Strickerchemie GmbH

Stand: Oktober 2026

---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie den Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gefahrgut.

(2) Sie gelten für sämtliche von der Strickerchemie GmbH gelieferten Biozidprodukte, Desinfektionsmittel sowie sonstige Produkte, die den einschlägigen biozid-, chemikalien- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(3) Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Anlage den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

---

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Biozidprodukte sind Produkte im Sinne der jeweils geltenden EU-Biozidverordnung.

(2) Desinfektionsmittel sind Produkte zur Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen auf Händen, Flächen, Instrumenten, technischen Anlagen oder sonstigen Anwendungsbereichen.

(3) Gewerbliche Verwender sind Personen oder Unternehmen, die die Produkte im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einsetzen.

---

§ 3 Zweckbestimmung und bestimmungsgemäße Verwendung

(1) Die Produkte dürfen ausschließlich für die in der Produktkennzeichnung, dem Etikett, dem Sicherheitsdatenblatt oder der Produktinformation vorgesehenen Anwendungen verwendet werden.

(2) Eine Verwendung außerhalb der angegebenen Anwendungsbereiche erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Dosier-, Einwirkzeit-, Verdünnungs- und Anwendungsvorgaben einzuhalten.

(4) Die Vermischung mit anderen Chemikalien oder Desinfektionsmitteln erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Kunden.

---

§ 4 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Erwerb, die Lagerung, den Transport, den Vertrieb und die Anwendung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Dies umfasst insbesondere:

- Biozidrechtliche Vorschriften,
- Chemikalienrecht,
- Gefahrstoffrecht,
- Arbeitsschutzrecht,
- Umweltschutzrecht,
- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Unfallverhütungsvorschriften.

(3) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung behördlicher Auflagen an seinem Standort.

---

§ 5 Fachkundige Anwendung

(1) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Produkte ausschließlich von ausreichend unterwiesenem oder fachkundigem Personal verwendet werden.

(2) Mitarbeiter und sonstige Anwender sind regelmäßig über:

- Gefahreneigenschaften,
- Schutzmaßnahmen,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen,

- Lagerung,
- Entsorgung,
- Notfallmaßnahmen

zu unterrichten.

(3) Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind vom Kunden eigenverantwortlich zu erstellen und bereitzuhalten.

---

§ 6 Sicherheitsdatenblätter und Dokumentation

(1) Sicherheitsdatenblätter werden grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

(2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass stets die aktuelle Fassung verwendet wird.

(3) Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen sind den betroffenen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

(4) Auf Verlangen sind Sicherheitsdatenblätter den zuständigen Behörden vorzulegen.

---

§ 7 Werbeaussagen und Produktinformationen

(1) Der Kunde darf beim Weitervertrieb ausschließlich die durch die Strickerchemie GmbH freigegebenen Produktangaben verwenden.

(2) Eigene gesundheits-, wirkungs- oder zulassungsbezogene Aussagen des Kunden erfolgen ausschließlich auf dessen Verantwortung.

(3) Der Kunde darf insbesondere keine Aussagen verwenden, die:

- behördliche Zulassungen vortäuschen,
- eine uneingeschränkte Wirkung garantieren,
- medizinische Heilwirkungen suggerieren,
- gesetzlichen Werbebeschränkungen widersprechen.

(4) Für Verstöße gegen Werbe- oder Kennzeichnungsvorschriften haftet ausschließlich der Kunde.

---

§ 8 Umfüllung, Eigenmarken und Weiterverarbeitung

(1) Eine Umfüllung, Veränderung, Verdünnung oder Weiterverarbeitung der Produkte erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Kunden.

(2) Werden Produkte unter einer Eigenmarke oder mit veränderter Kennzeichnung vertrieben, übernimmt der Kunde sämtliche daraus entstehenden rechtlichen Verpflichtungen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Kennzeichnungs-, Informations-, Melde- und Dokumentationspflichten eingehalten werden.

---

§ 9 Etiketten und Kennzeichnung

(1) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Chargennummern, Warnhinweise oder Sicherheitshinweise nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

(2) Bei Weitervertrieb ist eine vollständige und rechtskonforme Produktkennzeichnung sicherzustellen.

(3) Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte muss jederzeit gewährleistet bleiben.

---

§ 10 Chargendokumentation und Rückverfolgbarkeit

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Chargennummern der eingesetzten Produkte nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgeschrieben sind.

(3) Im Falle einer Produktrücknahme oder eines behördlichen Rückrufes hat der Kunde die erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

---

§ 11 Reklamationen, Vorkommnisse und Behördenanfragen

(1) Der Kunde hat Beanstandungen hinsichtlich Produktqualität, Wirksamkeit oder Sicherheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt für:

- Verdachtsfälle von Produktmängeln,
- Gesundheitsbeeinträchtigungen,

- Unfälle,
- Umweltschäden,
- behördliche Beanstandungen.

(3) Der Kunde unterstützt die Strickerchemie GmbH bei der Aufklärung entsprechender Sachverhalte.

---

§ 12 Rückrufe und Gefahrenabwehrmaßnahmen

(1) Erkennt der Kunde Umstände, die einen Produktrückruf oder eine Sicherheitsmaßnahme erforderlich machen könnten, hat er die Strickerchemie GmbH unverzüglich zu informieren.

(2) Rückrufe dürfen nur in Abstimmung mit der Strickerchemie GmbH erfolgen, soweit keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu unterstützen.

---

§ 13 Lagerung von Biozidprodukten

(1) Die Produkte sind entsprechend den Angaben auf Etiketten, Sicherheitsdatenblättern und technischen Unterlagen zu lagern.

(2) Insbesondere sind einzuhalten:

- vorgeschriebene Lagertemperaturen,
- Frostschutzanforderungen,
- Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung,
- Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff,
- Brandschutzanforderungen.

(3) Für Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung haftet ausschließlich der Kunde.

---

§ 14 Entsorgung

(1) Produktreste, Fehlchargen, kontaminierte Verpackungen sowie Reinigungsmedien sind entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

(2) Eine Entsorgung über Kanalisation, Oberflächengewässer oder Boden ist unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist.

(3) Die Entsorgungsverantwortung geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.

---

§ 15 Freistellung

(1) Der Kunde stellt die Strickerchemie GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf

- einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung,
- einer rechtswidrigen Weitervermarktung,
- einer fehlerhaften Kennzeichnung,
- einer Umfüllung oder Veränderung der Produkte,
- unzulässigen Werbeaussagen

beruhen.

(2) Dies umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

---

§ 16 Besondere Regelungen für Lohnabfüllung und Private Label

(1) Stellt die Strickerchemie GmbH Produkte nach Vorgaben des Kunden her oder füllt diese für den Kunden ab, bleibt der Kunde für die von ihm vorgegebenen:

- Produktbezeichnungen,
- Werbeaussagen,
- Etikettentexte,
- Vertriebskonzepte,
- Marktfreigaben

verantwortlich.

(2) Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Der Kunde stellt die Strickerchemie GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

---

§ 17 Haftung

(1) Die Strickerchemie GmbH übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder Markterfolg der Produkte.

(2) Anwendungsempfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf bisherigen Erfahrungen. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

(3) Die Eignung für den konkreten Verwendungszweck hat der Kunde eigenverantwortlich vor dem Einsatz zu prüfen.